

Dr. Siegfried Broß
 Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia – UII – Yogyakarta
 Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.
 Richter am Bundesgerichtshof a. D.
 Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
 Ehrenvorsitzender der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission e.V. und der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe
 Ehrenmitglied des Internationalen Beratungskomitees und Ehrenvorsitzender des Think Tank Africast von CAFRAD
 Advisory Board Member Durham Law School – Centre for Criminal Law & Justice
 Träger des Max-Friedlaender-Preises 2017

75 Jahre Bundesverfassungsgericht

Vortragsveranstaltung des Roncalli-Centrums in Karlsruhe am 11. Mai 2026 und in Bruchsal am 12. Mai 2026

A.	Deutschlands Weg zur rechtsstaatlichen Demokratie nach 1945	3
I.	Von Disruption und Abstraktion zu Glaubwürdigkeit und Vertrauen	3
II.	Neustart mit Struktur und Glaubwürdigkeit– Die Bedeutung von Verfassungsgerichten	4
B.	Der innovative Ansatz des Grundgesetzes 1949	5
I.	Standortbestimmung des Bundesverfassungsgerichts	5
1.	Zwischen Innovation und Einordnung	5
2.	Von der Unklarheit zur Systematisierung: Die Entwicklung eines eigenständigen Gerichts	6
3.	Von der nationalen Hüterin zur Relativierung durch Europa	7
4.	Rechtsstaatlichkeit im Mehrebenensystem: Herausforderungen durch supranationale Ordnungen	7
a)	Das Maastricht-Urteil 1993: Verfehlte Weichenstellungen.....	8
b)	Der Fall Recht auf Vergessen II 2019: Integrationsverantwortung zu kurz gedacht ...	9
c)	Der Fall der Anleihekäufe von 2017: Politisch unklug, juristisch falsch.....	9
1.	Frühe Rechtsprechung: Das Bundesverfassungsgericht als Fundament und Wegweiser der rechtsstaatlichen Demokratie	10

a)	Das KPD-Verbotsurteil von 1956 (BVerfGE 5, 85): Tragweite für Menschen- und Grundrechte	11
b)	Das Elfes Urteil zur Ausreisefreiheit von 1957 (BVerfGE 6, 32): Fortentwicklung des verfassungsrechtlichen Wertsystems und grundrechtliche Durchdringung des gesamten Rechts	12
c)	Das Lüth-Urteil von 1958 (BVerfGE 7, 198): Bekenntnis zur grundrechtlichen Durchdringung des gesamten Rechts	13
d)	Das Apotheken-Stopp-Urteil von 1958 (BVerfGE 7, 377) – Drei-Stufen-Theorie und wegweisende Auslegung der Verhältnismäßigkeit und Eingriffsintensität.....	13
	Zwischenbilanz und Innehalten – Konsequenzen für Gegenwart und Zukunft.....	14
2.	Streifzug durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Folgezeit	15
a)	Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BVerfGE 115, 118) – Menschenwürde und Lebensschutz als unantastbare Grenzen staatlichen Handelns	15
b)	Der Klimaschutzbeschluss vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30) – Grundrechte im Zeichen intergenerationaler Verantwortung	16
c)	Urteil zur Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener vom 31. Oktober 2023 (BVerfGE 166, 347) – Menschenwürde und Rechtssicherheit im Spannungsfeld	17
d)	Länderfinanzausgleich – Urteil vom 11. November 1999 (BVerfGE 101, 158) – Föderale Solidarität und gesetzgeberische Bindung.....	18
e)	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – Urteil vom 15. November 2023 (BVerfGE 167, 86) – Korrektur mit Risiken und verpasster Übergangsregelung..	18
f)	Zweites NPD-Verbotsverfahren – Urteil vom 17. Januar 2017 (BVerfGE 144, 20) – Parteienfreiheit versus Schutz der demokratischen Grundordnung	19
C.	Schlussbetrachtung und Ausblick	20

A. Deutschlands Weg zur rechtsstaatlichen Demokratie nach 1945

I. Von Disruption und Abstraktion zu Glaubwürdigkeit und Vertrauen

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches, das mit seinem verbrecherischen Krieg unermessliches Leid über die Welt gebracht und Millionen Menschen das Leben gekostet hatte, stand Deutschland vor einer tiefgreifenden Zäsur. Mit unbestreitbar hilfreicher Unterstützung der westlichen Siegermächte eröffnete sich dem Land die historische Chance, auf den Trümmern der nationalsozialistischen Terrorherrschaft eine rechtsstaatliche Demokratie zu errichten. Eine Chance, die zugleich mit großen Herausforderungen verbunden war. So mussten nicht nur neue institutionelle Grundlagen geschaffen, sondern auch tiefsitzende mentale und gesellschaftliche Blockaden überwunden werden.

Besonders schwierig war dies für viele Menschen, deren Lebenserfahrung noch stark von der Kaiserzeit oder der nur kurzen Phase der Weimarer Republik geprägt war – Epochen, in denen rechtsstaatliche Strukturen kaum verankert waren und demokratische Prinzipien oft abstrakt oder wenig greifbar blieben. Dies ist kein Vorwurf an die Menschen jener Zeit; sie waren – wie auch wir heute – geprägt durch ihre Umwelt und die sozialen Verhältnisse, in denen sie lebten. Die Möglichkeiten zur Meinungsbildung waren zudem begrenzter als heute: Tageszeitungen, Radio, ein einziges Fernsehprogramm und *Fox tönende Wochenschau* im Kino prägten die Wahrnehmung des öffentlichen Geschehens.

Während das Konzept der Demokratie für viele noch relativ greifbar war – etwa durch das aktive Wahlrecht oder das sichtbare Auftreten von Politikerinnen und Politikern in Medien und Öffentlichkeit –, blieb das Konzept des Rechtsstaats für weite Teile der Bevölkerung abstrakt. Die Prinzipien, die ihn ausmachen – Gewaltenteilung, rechtliche Bindung staatlichen Handelns, unabhängige Gerichte – erschließen sich nicht unmittelbar im Alltag. Wenn es zudem an einer Tradition dieser Prinzipien fehlt und die Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit diesen geradezu entgegenstehen, bedarf es besonderer und nachhaltiger Anstrengungen, um Vertrauen in den Rechtsstaat aufzubauen und ihn als Garant von Freiheit und Sicherheit zu vermitteln.

II. Neustart mit Struktur und Glaubwürdigkeit– Die Bedeutung von Verfassungsgerichten

Gerät eine etablierte Staatsform ins Wanken oder scheidet sie gar – sei es durch revolutionäre Erhebungen wie die Bauernkriege im damaligen Deutschen Reich, durch Cromwells Umsturz in England oder die Französische Revolution –, so erfordert der Aufbau eines neuen politischen Gemeinwesens mehr als nur formale Strukturen: Es braucht eine glaubwürdige und tragfähige Ordnung, die das Vertrauen der Bevölkerung gewinnt. Nur so kann ein Staat langfristig Stabilität entfalten und von seinen Bürgerinnen und Bürgern als legitim empfunden werden.

Umso bedrückender ist die historische Erfahrung, dass auf eine menschenverachtende Herrschaft nicht selten eine andere folgt – wie etwa die Entwicklungen im Zuge des gescheiterten Arabischen Frühlings oder das fortschreitende Auseinanderbrechen von Staaten in Teilen Afrikas deutlich machen.

Ein bloßes Neuverpacken bestehender Machtapparate – also die äußerliche Umgestaltung von Behörden und Institutionen, die zuvor als abweisend, autoritär oder gar repressiv empfunden wurden – reicht nicht aus, um Vertrauen zu schaffen. Oft zeigt sich in solchen Fällen lediglich eine Fassade von Erneuerung: etwa in Form von 'Elitenkontinuität', bei der trotz eines Regierungswechsels dieselben Akteure Einfluss ausüben, oder als 'strukturelle Pfadabhängigkeit', bei der tief verwurzelte institutionelle Routinen und Machtverhältnisse fortbestehen. In manchen Kontexten spricht man auch vom Phänomen eines sogenannten 'Deep State' oder von 'postkolonialer Kontinuität', wenn informelle Machtstrukturen oder Abhängigkeitsverhältnisse die neue Ordnung unterwandern. Wahre und wahrhaftige Erneuerung verlangt mehr als Rhetorik oder symbolische Gesten. Sie bedarf substantieller struktureller und institutioneller Veränderungen, die den Geist eines demokratischen Rechtsstaats nicht nur behaupten, sondern erlebbar machen.

Stellt man sich vor diesem Hintergrund ernsthaft die Frage, welche Rolle ein Verfassungsgericht in einem modernen demokratischen Rechtsstaat spielen soll, so lässt sich – will man seriös bleiben – keine pauschale Antwort geben. Vielmehr muss zunächst die konkrete Ausgangslage analysiert und die rechtlichen wie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. Es wäre voreilig und strukturell unzulässig, von vornherein zu behaupten, ein Verfassungsgericht sei in jedem Fall zwingend erforderlich – oder umgekehrt, es sei entbehrlich.

Selbst eine Entscheidung zugunsten eines Verfassungsgerichts beantwortet noch nicht die Folgefrage, mit welchen Kompetenzen und in welchem institutionellen Rahmen dieses ausgestattet sein sollte. Entscheidend ist nicht allein die Existenz eines solchen Gerichts, sondern dessen Verankerung im verfassungsrechtlichen Gefüge und seine tatsächliche Unabhängigkeit und Wirksamkeit.

Man muss redlicherweise zugestehen: Auch ein Staat ohne Verfassungsgericht kann rechtsstaatliche Strukturen aufweisen – insbesondere dann, wenn er auf eine lange demokratische und rechtsstaatliche Tradition zurückblickt, wie etwa Großbritannien, Frankreich oder die Vereinigten Staaten. Dort haben sich über Jahrhunderte verlässliche Institutionen und rechtliche Prinzipien herausgebildet. In Ländern jedoch, in denen diese Tradition noch jung ist oder in der Vergangenheit unterbrochen wurde, ist die Einrichtung eines starken, unabhängigen Verfassungsgerichts eine tragende Säule für die Sicherung demokratischer Grundprinzipien.

B. Der innovative Ansatz des Grundgesetzes 1949

I. Standortbestimmung des Bundesverfassungsgerichts

1. Zwischen Innovation und Einordnung

Bei der Schaffung des Grundgesetzes galt es, die rechtsstaatlich-demokratische Ordnung inhaltlich wie strukturell neu zu denken – und insbesondere zu klären, wie ein geplantes Verfassungsgericht in das Zusammenspiel der Staatsorgane eingebettet werden sollte. Die Ausgangslage war dabei doppelt herausfordernd: Zum einen war vorgesehen, die Justiz in Fachgerichtsbarkeiten zu gliedern und ein oberstes Bundesgericht als revisionsinstanzliche Klammer zwischen Bund und Ländern zu schaffen. Zum anderen sollten die Länder eigene Verfassungen und Landesverfassungsgerichte erhalten – eine föderale Komplexität, die die Neuordnung zusätzlich erschwerte.

Das Bundesverfassungsgericht sollte nicht allein als Staatsgerichtshof für Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen und für Konflikte im Bund-Länder-Verhältnis fungieren. Vielmehr wurde bereits damals vorgesehen, dass auch

natürliche und juristische Personen über einen Individualrechtsbehelf Zugang zum Gericht erhalten sollten – ein innovatives Instrument, das individuelle Grundrechtswahrung in den Mittelpunkt rückt.

2. Von der Unklarheit zur Systematisierung: Die Entwicklung eines eigenständigen Gerichts

Mangels historischer Vorbilder und Erfahrungen blieb die konzeptionelle Ausformung zunächst unscharf. Ein oft übersehener Aspekt: In der Ursprungsfassung des Grundgesetzes von 1949 war in Art. 95 Abs. 1 ein "oberstes Bundesgericht" vorgesehen – als übergeordnete Instanz über die damals geplanten Bundesgerichte. Dieses Gericht wurde jedoch nie eingerichtet und schließlich mit dem 16. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. Juni 1968 (BGBl. I, S. 657) abgeschafft. An seine Stelle trat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

Die verfassungsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts blieb dadurch zunächst uneindeutig. Hier setzt die sogenannte 'Statusdenkschrift' des Bundesverfassungsgerichts an – nicht als Selbstermächtigung oder 'kalte' Verfassungsänderung, sondern als notwendige systematische Einordnung des Gerichts innerhalb des grundgesetzlichen Gefüges. Diese Standortbestimmung war aus rechtsstaatlicher Sicht unverzichtbar, hätte aber idealerweise schon bei der Ausgestaltung des Grundgesetzes erfolgen müssen. Die Einordnung des Bundesverfassungsgerichts als gleichgeordnetes Verfassungsorgan neben Bundespräsident, Bundestagspräsident, Bundeskanzler und Bundesratspräsident war sachlogisch zwingend – insbesondere, da es über Verfassungsstreitigkeiten auf dieser höchsten Ebene zu entscheiden hat. Eine niedrigere Instanz kann nicht über eine höhere urteilen; dies wäre ein systematischer Bruch, wie er etwa bei privaten Schiedsgerichten im Rahmen internationaler Freihandelsabkommen zu beobachten ist – ein Missstand, der dort strukturell angelegt ist.

Diese Prinzipien gelten auch für die Verfassungsbeschwerde: Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht nur über die Verfassungsmäßigkeit von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, sondern auch über die zugrunde liegenden Gesetze selbst – ein Beleg seiner übergeordneten Stellung im Verfassungsgefüge.

3. Von der nationalen Hüterin zur Relativierung durch Europa

Über viele Jahrzehnte galt das Bundesverfassungsgericht als international anerkanntes Modell für unabhängige Grundrechtsgerichtsbarkeit. Seine umfassenden Kompetenzen machten es zu einem einzigartigen Akteur im Staatsgefüge – und zur Referenz in Fragen der Grundrechtsauslegung weltweit.

Doch diese Alleinstellung wird zunehmend relativiert. Die Einbindung Deutschlands in europäische und internationale Staatenverbände hat neue Gerichtshierarchien geschaffen – etwa mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Grundfreiheiten in Straßburg, dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg und dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

Es ist nicht nur rechtsdogmatisch fehlerhaft, sondern auch völkerrechtlich unverantwortlich, wenn durch Umgehungsstrategien versucht wird, sich auf diesen Umwegen verbindlichen Rechtsprechungen zu entziehen. Wer auf vermeintliche geschickte Weise Fluchtwege aus übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen sucht, gefährdet nicht nur die Rechtsordnung, sondern auch Deutschlands Glaubwürdigkeit als verlässlicher Rechtsstaat in der internationalen Gemeinschaft.

Dieser Vorwurf trifft auch das Bundesverfassungsgericht. Aber wie konnte es dazu kommen?

4. Rechtsstaatlichkeit im Mehrebenensystem: Herausforderungen durch supranationale Ordnungen

Mit dem Abschluss internationaler Verträge oder dem Beitritt zu Staatenverbänden wie der Europäischen Union oder der NATO ergeben sich – je nach Dichte der eingegangenen Bindungen und dem Umfang übertragener Hoheitsrechte – grundlegende verfassungsrechtliche Fragen. Diese betreffen die Bundesrepublik Deutschland in ähnlicher Weise wie die föderale Struktur ihres eigenen Staatsaufbaus. Umso bemerkenswerter ist es, dass sich das Bundesverfassungsgericht bei seiner eigenen Verortung im Mehrebenensystem mitunter schwer tut.

In Deutschland existieren zwei staatliche Ebenen: die Bundes- und die Länderebene. Entsprechend gibt es zwei getrennte Verfassungsrechtsordnungen – eine für den Bund, eine für jedes Land. Jedes Land verfügt über eine eigene Verfassung

und ein Verfassungsgericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufen werden kann – sei es von Staatsorganen oder von natürlichen bzw. juristischen Personen. Dieses föderale Modell lässt sich auf die europäische und internationale Ebene übertragen.

Auch die Europäische Union und die Europäische Menschenrechtskonvention haben jeweils eigenständige Rechtsordnungen hervorgebracht, die nach Übertragung entsprechender Kompetenzen autonom agieren. Etwaige Spannungen oder Unvereinbarkeiten, Reibungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen der jetzt höheren überwölbenden Rechtsordnung und der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten sind über Transformations- oder Kollisionsbestimmungen zu harmonisieren und werden so vermieden – im Sinne der Rechtsklarheit und Systemkohärenz. Es ist daher mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar, wenn ein nationales Verfassungsgericht – etwa im Grundrechtsbereich – in die Auslegung oder Anwendung der supranationalen Rechtsordnung übergreift und sich als maßgeblicher Interpret aufspielt. Dies gefährdet nicht nur die Rechtssicherheit, sondern stellt letztlich auch den Integrationsgedanken und die Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Abkommen infrage.

Lassen Sie uns konkret werden.

a) Das Maastricht-Urteil 1993: Verfehlte Weichenstellungen

Vor dem soeben geschilderten Hintergrund erweisen sich zwei zentrale Annahmen des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten 'Maastricht-Urteil' vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 155) als problematisch: Zum einen wurde dort ein "Kooperationsverhältnis" mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Bereich des Grundrechtsschutzes konstruiert; zum anderen wurde der Begriff des "ausbrechenden Rechtsakts" eingeführt – also für den Fall, dass europäische Institutionen ihre Kompetenzen überschreiten oder verlassen (vgl. ausführlich Broß, *VerwArch* 92 [2001], 425).

Beide Annahmen sind aus verfassungsrechtlicher Sicht fragwürdig. Ein Gericht – auch ein Verfassungsgericht – kann nicht aus eigener Autorität Kooperationsverhältnisse mit anderen Gerichten oder Organen begründen. Solche Verbindungen bedürfen entweder einer gesetzlichen Grundlage oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung, die von den 'Herren der Verträge' – also den Vertragsstaaten selbst – geschlossen werden. Ebenso wenig kann ein einzelnes nationales Gericht –

unabhängig davon, ob es sich um ein Verfassungsgericht handelt – darüber befinden, ob ein Handeln supranationaler Organe im Einklang mit den Verträgen steht. Eine solche Prüfung ist ausschließlich einem gemeinsam geschaffenen Organ, etwa einem Vertragsschiedsgericht, vorbehalten. Sollte ein Verstoß gegen den Vertrag vorliegen, obliegt es den jeweiligen Regierungen, auf eine Vertragsänderung oder eine Teilkündigung hinzuwirken.

b) Der Fall Recht auf Vergessen II 2019: Integrationsverantwortung zu kurz gedacht

Ein Beispiel für diese problematische Haltung findet sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 2019 (*Recht auf Vergessen II*, BVerfGE 152, 216). In Leitsatz 1 heißt es dort:

Soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden, kontrolliert das Bundesverfassungsgericht dessen Anwendung durch deutsche Stellen am Maßstab der Unionsgrundrechte. Das Gericht nimmt hierdurch seine Integrationsverantwortung nach Art. 23 Abs. 1 GG wahr.

Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Denn das hier zugrundeliegende System föderaler Verfassungsrechtsordnungen ist klar strukturiert: Jedes Verfassungsgericht wahrt und interpretiert die ihm zugewiesene Verfassungsordnung – und überschreitet diese nicht. In der Bundesrepublik Deutschland ist es daher auch unstrittig, dass ein Landesverfassungsgericht bei der Prüfung von Landesrecht nicht auf die Grundrechte des Bundes zurückgreifen darf. Dasselbe Prinzip muss auch im Verhältnis zwischen nationalen und supranationalen Rechtsordnungen gelten.

c) Der Fall der Anleihekäufe von 2017: Politisch unklug, juristisch falsch

Ein weiteres Beispiel liefert der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2017 (BVerfGE 146, 216) zur Finanzmarktkrise und dem Ankauf von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank. Das Gericht richtete eine Vorlage an den EuGH – offenbar mit dem Ziel, den Gerichtshof zu einer bestimmten Auslegung europäischer Rechtsvorschriften zu bewegen. Nachdem der EuGH zu recht diesem Ansinnen nicht entsprochen hat, mutet die Antwort des

Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 154,17 in den Leitsätzen 1 und 2 sprachlich wie inhaltlich irritierend an. So wird die Entscheidung des EuGH als nicht mehr nachvollziehbar und objektiv willkürlich beschrieben.

Wer jedoch eine Auslegung des EuGH als willkürlich bezeichnet, ohne auf institutioneller Ebene tätig zu werden, verlässt den Boden rechtsstaatlicher Auseinandersetzung. Die einzig konsequente Reaktion wäre gewesen, die Bundesregierung zur Einleitung von Vertragsänderungsverhandlungen zu verpflichten. Eine pauschale Abqualifizierung des höchsten europäischen Gerichts hingegen schwächt die Integrität der supranationalen Rechtsordnung – und damit auch das Vertrauen in die Stabilität der europäischen Staatengemeinschaft. Solch ein Vorgehen ist nicht nur politisch unklug, sondern juristisch strikt abzulehnen.

Lassen Sie uns an dieser Stelle nochmals einen Blick zurückwerfen in die frühe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

II. Weltweites Ansehen und internationale Strahlkraft des Bundesverfassungsgerichts

1. Frühe Rechtsprechung: Das Bundesverfassungsgericht als Fundament und Wegweiser der rechtsstaatlichen Demokratie

Das Bundesverfassungsgericht musste sich nach seiner Gründung im Jahr 1951 zunächst selbst innerhalb der jungen rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verorten und seine Rolle als oberstes Verfassungsorgan aus eigener Kraft erarbeiten. Dies ist ihm auf eindrucksvolle Weise gelungen – nicht zuletzt durch seine frühe Rechtsprechung zum Schutz der Grundrechte. Internationales Ansehen erlangte es insbesondere durch Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren wie *BVerfGE 6, 32 – Elfes* ("Ausreisefreiheit") und *BVerfGE 7, 198 – Lüth*. Von grundsätzlicher Bedeutung für den Aufbau der rechtsstaatlichen Demokratie in der Bundesrepublik war jedoch bereits ein früheres Urteil: das KPD-Verbotsurteil von 1956 (*BVerfGE 5, 85*).

a) Das KPD-Verbotsurteil von 1956 (BVerfGE 5, 85): Tragweite für Menschen- und Grundrechte

In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die tragenden Strukturen des Staatswesens gemäß Art. 20 GG entfaltet – eine Deutung, die bis heute Geltung und Bindungswirkung besitzt. Häufig übersehen oder bewusst ausgeblendet wird dabei, dass damit auch die Menschen- und Grundrechte in ihrer Tragweite – insbesondere in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 bis 3 GG – verfassungsdogmatisch fundiert und gesichert wurden. Die spätere Rechtsprechung zu Einzelgrundrechten ist auf dieser Basis zu verstehen.

Die maßgebliche Passage dieser Entscheidung lautet:

Die freiheitliche Demokratie lehnt die Auffassung ab, dass die geschichtliche Entwicklung durch ein wissenschaftlich erkanntes Endziel determiniert sei und dass folglich auch die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen als Schritte zur Verwirklichung eines solchen Endzieles inhaltlich von diesem her bestimmt werden könnten. Vielmehr gestalten die Menschen selbst ihre Entwicklung durch Gemeinschaftsentscheidungen, die immer nur in größter Freiheit zu treffen sind. Das ermöglicht und erfordert aber, dass jedes Glied der Gemeinschaft freier Mitgestalter bei den Gemeinschaftsentscheidungen ist. Freiheit der Mitbestimmung ist nur möglich, wenn die Gemeinschaftsentscheidungen – praktisch Mehrheitsentscheidungen – inhaltlich jedermann das größtmögliche Maß an Freiheit lassen, mindestens aber ihm stets zumutbar bleiben. Anstelle eines vermeintlich vollkommenen Ausgleichs in ferner Zukunft wird ein relativer ständiger Ausgleich schon in der Gegenwart erstrebt. Wenn als ein leitendes Prinzip aller staatlichen Maßnahmen der Fortschritt zu "sozialer Gerechtigkeit" aufgestellt wird, eine Forderung, die im Grundgesetz mit seiner starken Betonung des "Sozialstaats" noch einen besonderen Akzent erhalten hat, so ist auch das ein der konkreten Ausgestaltung in hohem Maße fähiges und bedürftiges Prinzip. Was jeweils praktisch zu geschehen hat, wird also in ständiger Auseinandersetzung aller an der Gestaltung des sozialen Lebens beteiligten Menschen und Gruppen ermittelt. [...] Die schließlich erreichten Entscheidungen werden gewiss stets mehr den Wünschen und Interessen der einen oder anderen Gruppe oder sozialen Schicht entsprechen; die Tendenz der Ordnung und die in ihr angelegte Möglichkeit der freien Auseinandersetzung zwischen allen realen und geistigen Kräften wirkt aber [...] in Richtung auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller. Das Gesamtwohl wird eben

nicht von vornherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen einer bestimmten Klasse; annähernd gleichmäßige Förderung des Wohles aller Bürger und annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten wird grundsätzlich erstrebt. Es besteht das Ideal der sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates.

Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie muss demgemäß systematisch auf die Aufgabe der Anpassung und Verbesserung und des sozialen Kompromisses angelegt sein; sie muss insbesondere Missbräuche der Macht hemmen. (BVerfGE 5,85 Rn. 344f).

Diese Ausführungen zeigen eindrucksvoll, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eine konkrete, nicht beliebig veränderbare Verfassungsentscheidung darstellt. Alternativen – etwa die theoretische Konstruktion eines sogenannten 'Gewährleistungsstaats', der mit flächendeckender Privatisierung einherging – stehen dazu in offenem Widerspruch. Die damalige Weitsicht des Bundesverfassungsgerichts bestätigt sich angesichts aktueller Entwicklungen einmal mehr.

b) Das Urteil zur Ausreisefreiheit von 1957 (BVerfGE 6, 32): Fortentwicklung des verfassungsrechtlichen Wertsystems und grundrechtliche Durchdringung des gesamten Rechts

Im Jahr 1957 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem weiteren grundlegenden Urteil zur Ausreisefreiheit (Art. 11 GG) die individuelle Rechtsstellung des Einzelnen gestärkt: Jeder könne geltend machen, dass eine seine Handlungsfreiheit beschränkende Norm nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung gehöre. Anlass war die Klage eines Bürgers, dem die Ausreise ins Ausland verweigert worden war – gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung, die der Staat mit Sicherheitsinteressen begründete. Das Gericht stellte klar, dass derartige Einschränkungen nur zulässig seien, wenn sie Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes seien – und dass dies überprüfbar sein müsse. Diese Konstruktion ist insofern bemerkenswert, als sie dem Grundrechtskatalog – der keine institutionellen Rechte enthält – einen wirksamen Mechanismus zur Überprüfung gesetzlicher Grundlagen hinzufügt.

Diese dogmatische Innovation eröffnete der Verfassungsbeschwerde weitreichende Wirkungen und schuf die Grundlage für spätere Entwicklungen – auch im Rahmen der europäischen Integration. Die spätere Herleitung solcher

Prüfungsrechte allein aus demokratischer Legitimation erscheint demgegenüber künstlich und ohne tragfähigen materiellen Maßstab.

c) Das Lüth-Urteil von 1958 (BVerfGE 7, 198): Bekenntnis zur grundrechtlichen Durchdringung des gesamten Rechts

Mit *BVerfGE 7, 198 – Lüth* wurde schließlich auch die Drittwirkung der Grundrechte klargestellt: Sie gelten nicht nur im Verhältnis zwischen Bürger und Staat, sondern strahlen auch in das Zivilrecht hinein. Konkret ging es um einen Boykottaufruf des Journalisten Erich Lüth gegen einen Film des Regisseurs Veit Harlan, der während der NS-Zeit Propagandafilme gedreht hatte. Der Filmverleih klagte zivilrechtlich gegen Lüth – doch das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass bei der Auslegung und Anwendung zivilrechtlicher Normen auch die Grundrechte zu berücksichtigen seien. Das war die konsequente Fortentwicklung des verfassungsrechtlichen Wertsystems und zugleich ein Meilenstein für die grundrechtliche Durchdringung des gesamten Rechts.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Begriff der 'objektiven Wertordnung', wie ihn Leitsatz 1 des *Lüth*-Urteils formuliert. Grundrechte werden damit nicht nur als subjektive Abwehrrechte, sondern auch als Ausdruck eines normativen Gesamtverständnisses des Gemeinwesens verstanden. Diese objektive Dimension steht nicht zur Disposition der Grundrechtsträger, sondern ist konstitutiv für die Verfassungsordnung – mit Folgen für zahlreiche Rechtsbereiche – von Folterverbot, dem Verbot des Einsatzes von Lügen-Detektoren (im Sinne einer mittelalterlichen Wahrheitsprobe) bis zum Datenschutz.

d) Das Apotheken-Stopp-Urteil von 1958 (BVerfGE 7, 377) – Drei-Stufen-Theorie und wegweisende Auslegung der Verhältnismäßigkeit und Eingriffsintensität

Als ich im Sommersemester 1966 mein Studium an der Universität Tübingen begann – damals eine führende juristische Fakultät –, wurde die objektive Wertordnung von vielen Staatsrechtslehrern noch abgelehnt. Professorinnen der Rechtswissenschaft gab es meines Wissens noch nicht. Man sprach von einer "grundlegenden Verkennung" der Bedeutung der Grundrechte.

Tatsächlich aber war es die Gegenseite, die das Menschenbild des Grundgesetzes missverstand. Denn dieses Menschenbild – begründet in Art. 1 Abs. 1 GG – prägt sämtliche grundrechtlich geschützten Freiheitspositionen und strahlt in sämtliche

Rechtsbeziehungen aus: ins Arbeits-, Familien- und Strafrecht ebenso wie ins Verwaltungsrecht.

Ein frühes Beispiel dafür ist das Apotheken-Stopp-Urteil von 1958. Anlass war eine gesetzliche Regelung, die die Eröffnung neuer Apotheken stark einschränkte, um eine 'Überversorgung' zu vermeiden. Dagegen klagte ein Apotheker, der keine neue Filiale eröffnen durfte. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde des Apothekers statt und entwickelte in diesem Zusammenhang die später berühmt gewordene Drei-Stufen-Theorie (BVerfGE 7, 377 und 33, 125) zur Eingriffsintensität bei der Berufsfreiheit und legte zugleich den Grundstein für den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – später umfassend behandelt in Lerches Habilitation von 1961. Auch die Bedeutung der Grundrechte für die Ausgestaltung der sozialen Demokratie wurde hier klar erkennbar. Bereits zu diesem Zeitpunkt war also absehbar, dass der Gewährleistungsstaat in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein Irrweg war.

Zwischenbilanz und Innehalten – Konsequenzen für Gegenwart und Zukunft

Diese frühen Grundentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass der rechtsstaatlich-demokratische Staat über die Fähigkeit verfügt, seine eigenen Grundlagen zu definieren – und für deren Durchsetzung auch die alleinige Verantwortung trägt. Er ist auf keine externe Anleitung oder Legitimation angewiesen.

Die Bundesrepublik ist deshalb verpflichtet, sich nicht nur mit der Vergangenheit von 1933–1945 auseinanderzusetzen, sondern auch mit weiter zurückreichenden Hypothesen: mit Menschenrechtsverletzungen aus der Kolonialzeit, mit Diskriminierungen gegenüber Frauen, nichtehelichen Kindern oder nicht-heterosexuellen Personen. All das sind Herausforderungen, die in der Logik des Grundgesetzes bearbeitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist die unreflektierte Privatisierung öffentlicher Infrastruktur ebenso kritisch zu bewerten wie das Leitbild des Gewährleistungsstaates. Die Corona-Pandemie, die Finanzmarktkrise und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben schmerzhaft offengelegt, wie folgenschwer diese Entwicklungen waren – und sind. Besonders deutlich wird dies bei Themen wie dem

Investorenschutz, privaten Schiedsgerichten oder der sogenannten 'regulatorischen Zusammenarbeit' im Kontext internationaler Freihandelsabkommen. Sie alle zeugen von einer Fehlentwicklung, die dem Geist des Grundgesetzes widerspricht.

2. Streifzug durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Folgezeit

Setzen wir unseren Streifzug durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fort und blicken auf die jüngere Vergangenheit. Hier zeigt sich, dass sich die Praxis seit der Gründung vor 75 Jahren kontinuierlich weiterentwickelt hat. Bis zum Abschluss dieses Manuskripts im Sommer 2025 liegen allein 169 amtlich publizierte Bände mit Senatsentscheidungen vor. Ein vollständiger Überblick kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Ausgehend von meiner jahrzehntelangen intensiven Befassung mit der verfassungsgerichtlichen Praxis – innerhalb wie außerhalb des Gerichts – sollen im Folgenden exemplarisch einige besonders markante Entscheidungen vorgestellt und in gebotener Kürze eingeordnet werden.

a) Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BVerfGE 115, 118) – Menschenwürde und Lebensschutz als unantastbare Grenzen staatlichen Handelns

In seinem Urteil vom 15. Februar 2006 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Bedeutung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), eindrucksvoll unterstrichen. Im Zentrum stand die Regelung, die den Streitkräften im Falle einer terroristischen Bedrohung durch entführte Flugzeuge den Abschuss des Luftfahrzeugs gestattete.

Das Gericht erklärte diese Befugnis für verfassungswidrig, soweit sich an Bord unbeteiligte Personen befanden. Der Staat dürfe auch im Angesicht größter Gefahren nicht zum Instrument der Abwägung über Leben und Tod werden. Das Urteil stellt klar, dass die Menschenwürde – als tragendes Konstitutionsprinzip – nicht relativierbar ist. Sie kommt jedem Menschen bedingungslos allein kraft seines Menschseins zu – unabhängig von physischen Eigenschaften, geistiger

Verfasstheit, sozialem Status oder individuellem Verhalten. Verletzbar ist allein der Anspruch auf Achtung, nicht aber die Würde selbst.

Die Entscheidung markiert eine zentrale dogmatische Weichenstellung: Sie betont die institutionelle Bedeutung der Menschenwürde, die über ein individuelles Abwehrrecht hinausgeht und als objektiver Maßstab die Auslegung sämtlicher Grundrechte prägt. Daraus erklärt sich auch die Stellung des Art. 1 GG – nicht innerhalb des Grundrechtskatalogs, sondern als übergreifendes Verfassungsprinzip am Anfang des Grundgesetzes. Die staatlichen Gewalten sind daher verpflichtet, jeder Relativierung aktiv entgegenzuwirken und Eingriffe wirksam zu verhindern.

b) Der Klimaschutzbeschluss vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30) – Grundrechte im Zeichen intergenerationaler Verantwortung

Mit seinem Beschluss zum Klimaschutz hat das Bundesverfassungsgericht den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) unter dem Aspekt zukünftiger Generationen weiterentwickelt. Es bejahte eine objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber den Gefahren des Klimawandels – auch im Interesse kommender Generationen (Leitsatz 1).

Zugleich offenbarte das Urteil die dogmatische Schwierigkeit, Art. 20a GG – die Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – als justiziable Norm zu operationalisieren. Das Gericht selbst äußert im Leitsatz 2e gewisse Zweifel an der juristischen Greifbarkeit dieser Norm. Kritiker betonen, dass eine Überdehnung richterlicher Interpretation an die Grenzen der Gewaltenteilung stoßen könne – insbesondere dann, wenn aus einer politischen Programmatik konkrete Handlungspflichten für Legislative oder Exekutive abgeleitet werden.

Die Entscheidung zeigt somit eindrücklich den Spannungsbogen zwischen grundrechtlicher Schutzdimension, staatlicher Gestaltungspflicht und richterlicher Zurückhaltung – und mahnt zugleich zu einer differenzierten Abwägung der Rolle des Verfassungsgerichts im politischen Raum.

c) Urteil zur Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener vom 31. Oktober 2023 (BVerfGE 166, 347) – Menschenwürde und Rechtssicherheit im Spannungsfeld

Mit dem beschriebenen Bedeutungsgehalt und der Stellung der Grund- und Menschenrechte im Grundgesetz ist diese Erkenntnis nicht zu vereinbaren. Es löst die Regelung in Art. 103 Abs. 3 GG aus deren Zusammenhang, in dem es von vornherein aufgrund seiner Stellung im Grundgesetz als Verfahrenssicherung für die Menschen gerade nicht steht. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Senatsmehrheit die institutionelle Bedeutung und Stellung der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG in ihrer vollen Bedeutung in Erwägung gezogen hätte. Gerade diese institutionelle Stellung von Art. 1 Abs. 1 GG hat umfassende Bedeutung insofern, als bei der gegebenen Konstellation in einem Strafverfahren das Opfer und im Falle von dessen Tod sein Andenken und die Betroffenheit seiner Angehörigen das Übergewicht hat. Dies bedeutet keineswegs eine Abwertung oder Schwächung der Menschenwürde von Straftätern, sondern führt dazu, dass zwischen der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde der ihm anvertrauten Menschen und daraus folgend zur Strafverfolgung und Ahndung geschehenen Unrechts und dem ebenfalls in der Menschenwürde wurzelnden Anspruch eines das Recht brechenden Täters differenziert wird. Letzterer reduziert sich darauf, dass er nicht zum Objekt staatlichen Handelns und letztlich Willkür anheimgegeben wird. Das ist der Gehalt der den Grundrechten gleichgestellten Rechte in Art. 101 und 103 GG.

Wegen der institutionellen Grundlage in Art. 1 Abs. 1 GG geht es auch nicht um praktische Konkordanz, sondern darum, dass der rechtsstaatlich-demokratische Staat seiner Schutzpflicht durch strafrechtliche Ahndung genügt. Wird ein Freispruch wegen nicht erweislicher Schuld des Angeklagten durch die Fortentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten – wie seit Jahren zunehmend auch noch nach Jahrzehnten – widerlegt, hat dies keine materielle Bedeutung. Der Freigesprochene wird dadurch nicht zum Objekt staatlichen Handelns.

Die in Leitsatz 6 formulierte These, Freigesprochene dürften darauf vertrauen, dass die Rechtskraft nur unter engen Voraussetzungen durchbrochen werden dürfe, verkennt, dass Vertrauensschutz rechtmäßiges Verhalten voraussetzt und keineswegs schwerstes Unrecht durch nachfolgendes cleveres Verhalten belohnt werden soll. Auch der angesprochene rechtsstaatlich-demokratische Grundsatz der Rechtssicherheit greift bei der vorliegenden Konstellation von vornherein

deshalb nicht, weil solche bei der gegebenen Konstellation nur scheinbar eintritt, ohne Rechtsfrieden herstellen zu können.

*d) Länderfinanzausgleich – Urteil vom 11. November 1999 (BVerfGE 101, 158) –
Föderale Solidarität und gesetzgeberische Bindung*

Diese Entscheidung markiert einen bedeutsamen Einschnitt im Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Das Bundesverfassungsgericht stärkte nicht nur die Mechanismen des Länderfinanzausgleichs, sondern formulierte zwei zentrale verfassungsrechtliche Innovationen.

Erstens setzte es dem Gesetzgeber eine verbindliche Frist zur Neuregelung – mit einer sogenannten Verfallklausel: Wird die Frist nicht eingehalten, sind ausweichende gesetzliche Lösungen unzulässig.

Zweitens verhinderte es durch die Anordnung einer Übergangsfrist haushalts- und finanzpolitische Blockaden.

Das Urteil betont damit, dass das Bundesverfassungsgericht nicht nur über Rechte und Kompetenzen wacht, sondern bei struktureller Untätigkeit des Gesetzgebers auch handlungsleitende Vorgaben setzen kann – im Interesse rechtsstaatlicher Verlässlichkeit und föderaler Handlungsfähigkeit.

*e) Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – Urteil vom 15. November 2023
(BVerfGE 167, 86) – Korrektur mit Risiken und verpasster Übergangsregelung*

Mit diesem Urteil erklärte das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig – und damit die Umwidmung von Kreditermächtigungen in Milliardenhöhe für verfassungswidrig. Die Entscheidung stärkt die Schuldenbremse (Art. 109 GG) als finanzverfassungsrechtliche Leitplanke, wirft jedoch Fragen nach der Verantwortung des Gerichts für die Stabilität des Staatshaushalts auf.

Im Unterschied zur Entscheidung zum Länderfinanzausgleich von 1999 verzichtete das Gericht auf die Anordnung einer Übergangsfrist. Diese hätte jedoch zur Abmilderung gravierender haushaltspolitischer Folgen beigetragen – bis hin zur Vermeidung der vorzeitigen Auflösung des Bundestages.

Das Urteil belegt einerseits die Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber politischen Interessen, wirft andererseits die Frage auf, ob sich die verfassungsrechtliche Strenge mit dem Gebot staatlicher Funktionsfähigkeit ausreichend in Einklang bringen lässt.

*f) Zweites NPD-Verbotsverfahren – Urteil vom 17. Januar 2017 (BVerfGE 144, 20)
– Parteienfreiheit versus Schutz der demokratischen Grundordnung*

Um dieser Erkenntnis einigermaßen gerecht zu werden, bedarf es zunächst eines Blicks in das Grundgesetz. Dessen Art. 21 bestimmt in Abs. 1 S. 1 und 2, dass die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken und ihre Gründung frei ist. Des Weiteren bestimmt Abs. 2, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig sind.

Die Bedeutung des Art. 21 GG liegt darin, dass in der Demokratie die Willensbildung des Volkes einer Formung bedarf, die bei großer Bevölkerungszahl nicht mehr unmittelbar durch das Wahlvolk (wie in der Schweiz) möglich ist, sondern der Vermittlung bedarf und deshalb vermittelnde Institutionen erfordert. Das sind gem. der Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 GG die politischen Parteien. Diese Bestimmung schließt sich unmittelbar an die Konstitutionsnorm des Art. 20 GG über die grundlegende Struktur der Bundesrepublik Deutschland an. Daraus folgt, dass die Parteien auf die Staatsorganisationsebene gehoben werden, ohne selbst auf diese Weise zu Staatsorganen 'befördert' zu werden.

Um dieses 'Prädikat' zu erringen, müssen sie allerdings eine von der Verfassung definierte Qualifikation erfüllen. Gem. Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG ist die Gründung der politischen Parteien frei. Das ist an und für sich auch die Regel des Art. 9 Abs. 1 GG für die Vereinigungsfreiheit. Daraus ergeben sich allerdings Folgerungen für die Anforderungen an die politischen Parteien. Erfüllen sie nicht die in Art. 21 Abs. 2 GG niedergelegten Voraussetzungen, sind sie verfassungswidrig. Es handelt sich hierbei um eine abstrakt umschriebene Struktur für eine Partei in der rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das ist die Schwelle für den Zutritt auf die Staatsorganisationsebene. Darunter steht die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG mit den dortigen vereinsrechtlichen Kautelen offen. Die EMRK ist deshalb ohne Einfluss, weil sie nur individualrechtliche Positionen schützt und nicht die zentrale Staatsorganisationsebene – wie sie in der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist – erfasst. Art. 21 GG enthält keine Bestimmung dahingehend, wie gefährlich oder zersetzend eine solche Partei ist. Es geht modellhaft darum, ob sie für die Vorformung des politischen Willens der Bevölkerung im demokratischen Staatswesen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Das ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht der Fall und deshalb hätte dem Verbotsantrag stattgegeben werden müssen. Solchen Vereinigungen bleibt das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG, sofern nicht Verbotsvoraussetzungen nach dem Vereinsgesetz bestehen. Keinesfalls kann der Anspruch auf Hebung einer solchen Vereinigung im Gewande einer politischen Partei auf die Staatsorganisationsebene gefordert werden.

Zudem hätte auffallen müssen, dass in Art. 21 GG aus rechtsstaatlich-demokratischen Gründen keinerlei Anhaltspunkte oder gar Maßstab im Übrigen vorgesehen ist, ab welchen Taten oder gefährlichen Verhaltensweisen ein Verbot zu verfügen wäre. Solches würde die institutionelle Absicherung der Parteien schwächen und die ihnen zuerkannte Funktionsbedingung für die Formung der demokratischen Willensbildung beliebig machen. Das sind Kategorien aus dem Strafprozess und solcherlei Beweisermittlungen und Beweiswürdigungen entziehen sich dem, was Art. 21 GG vorsieht. Das ergibt im Übrigen ein Vergleich mit Art. 18 GG über die Verwirkung von Grundrechten für den Individualrechtsbereich und Art. 61 GG über die Anklage des Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht. Dort geht es um die Ermittlung und Würdigung persönlicher Schuld.

C. Schlussbetrachtung und Ausblick

75 Jahre Bundesverfassungsgericht – dieses Jubiläum markiert nicht nur einen Meilenstein in der Entwicklung des Rechtsstaats in Deutschland, sondern kann auch Anlass sein für einen Moment der Reflexion über die Herausforderungen und Spannungsfelder, die das Verfassungsgericht und die demokratische Ordnung in den kommenden Jahren prägen werden. Es ist deutlich geworden, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts seit seinen Anfängen eine zentrale Rolle für die Sicherung der Grundrechte, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Kontrolle der Machtbalance zwischen Staat und Gesellschaft spielt. Dabei sind

die Urteile stets Ausdruck einer ständigen Aushandlung zwischen den Prinzipien Freiheit, Gerechtigkeit und Pflichten des Staates.

Doch die Rechtsprechung steht heute vor einer Vielzahl neuer Problemstellungen, die im Wandel der Gesellschaft ihre Spuren hinterlassen. Themen wie die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens (EPO), die Debatte um gewerbsmäßige Sterbehilfe, Verhaltensregeln für Abgeordnete oder die dunklen Flecken bei Spenden und Schwarzbuch-Kassen der CDU in Hessen, die Polarisierung unter Kampfbegriffen wie 'Soldaten sind Mörder' – hier ließe sich vieles aufzählen. Immer wieder zeigt sich, dass Grundsätze legitimem politischen Handeln und moralischer Verantwortung zunehmend erodieren. Damit kommt dem Bundesverfassungsgericht die wichtige Funktion zu, nicht nur in absoluten Kernfragen der Grundrechte einzugreifen, sondern auch gesellschaftlicher Spannung entgegenzuwirken und an die Wahrung von Recht und Ethik zu erinnern.

Die Unterscheidung zwischen der gesetzlichen Ordnung und den tief verankerten Prinzipien des Grundgesetzes erfordert eine kontinuierliche Erneuerung des Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit. Die Gefahr der Überdehnung oder Fehlinterpretation etwa im Zusammenhang mit der Privatisierung öffentlicher Infrastruktur, der Rolle des Staates bei der Eindämmung von Extremismus oder der Integration europäischer Rechtssysteme zeigt, wie sehr das Verfassungsgericht in einem Spannungsfeld zwischen nationalem Selbstbewusstsein und europäischer Integration balancieren muss.

Was kann an dieser Stelle festgehalten werden?

Es ist von essentieller Bedeutung, dass das Bundesverfassungsgericht seine kreative Kraft und Unabhängigkeit weiterhin zum Schutz der demokratischen Ordnung einsetzt – im Bewusstsein, dass es für die Stabilität unseres Gemeinwesens gleichsam Wächter und Richter ist. Dieser Vortrag ist nicht nur ein Rückblick – er ist gleichsam ein Aufruf zur Wachsamkeit: Für den Erhalt der Prinzipien, auf denen unsere Demokratie gebaut ist, für die Unabhängigkeit der Justiz, und für die Fähigkeit, auch in turbulenten Zeiten Orientierung zu geben. Nur so kann das Verfassungsgericht seiner Aufgabe gerecht werden: als Hüter der Verfassung, als Garant für die Grundrechte und als Akteur im sich ständig wandelnden politischen und gesellschaftlichen Spielfeld – eine Institution, die nicht nur Vergangenheit bewahrt, sondern Zukunft gestaltet.